



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
Tel. + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 12. Jänner 2015
GZ 302.630/001-2B1/14

Sicherheitsverwaltungs-Anpassungsgesetz 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 18. Dezember 2014, GZ. BMI-LR1341/0001-III/1/2014, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und weist zu den vorgeschlagenen Maßnahmen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle auf folgendes hin:

Der Rechnungshof hat im Bericht Reihe Bund 2012/5, „Verwaltungsreforminitiative „Register der Bundesverwaltung““ in TZ 14 zum damals geplanten „Waffenregister NEU“ positiv darauf hingewiesen, dass bei der Eintragung von natürlichen Personen bzw. deren Adressen ein Datenabgleich mit dem Zentralen Melderegister vorgenommen werden soll. Dadurch wird die Einheitlichkeit der Namens- und Adressschreibweise sowie eine eindeutige Personenidentität durch das bereichsspezifische Personenkennzeichen sichergestellt.

Weiters hat der Rechnungshof in TZ 10 und Schlussempfehlung 18 des o.a. Berichts darauf hingewiesen, dass das Zentrale Melderegister als führendes Register für Personenstammdaten zu definieren wäre und andere Register zumindest bei jeder Neuanlage und Änderung von Personendaten einen Abgleich mit den Daten des Zentralen Melderegisters vornehmen sollten.

Im Sinne einer Berücksichtigung dieser Festhaltungen und Empfehlungen weist der Rechnungshof positiv auf die im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen im Meldegesetz 1991 und dem Waffengesetz 1996 hin.



GZ 302.630/001-2B1/14

Seite 2 / 2

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: